



Geschäftsordnung des EV Regensburg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein EV Regensburg e.V. (nachfolgend EVR e.V.) erlässt zur Durchführung seiner Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach den Bestimmungen der Satzung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Belange des Vereins beschließen, solange dadurch die Satzung nicht verletzt wird.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden in regelmäßigen Abständen statt.
- (2) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein nach innen und außen und beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Jedem der Vorstände sind klare Aufgabengebiete zugewiesen. Dies erfolgt durch Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
Die Entscheidungsbefugnis der Vorstände im Innenverhältnis umfasst die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins, alle durch den Haushaltsplan gedeckten Maßnahmen, sowie gemeinsame Entscheidungen, die nicht mit höheren Ausgaben als Euro 10.000,00 verbunden sind.
- (3) Der Kassier trägt die Verantwortung für das Finanzwesen des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Finanzordnung.
- (4) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die sich mit einer besonderen Aufgabe befassen.
- (2) Sitzungen eines Ausschusses finden nach Bedarf statt.
- (3) Die Mitglieder und Befugnisse eines Ausschusses müssen bei dessen Bildung von dem beschließenden Organ festgelegt werden. Die Befugnisse dürfen die jeweiligen Befugnisse des Organs nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.



§ 5 Ladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der in der Satzung vorgesehenen Form und Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Alle weiteren Versammlungen des Vereins sind mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu laden.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind die Mitgliederversammlung und alle weiteren Versammlungen des Vereins beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft werden von einem Vorstand, alle weiteren Versammlungen des Vereins von dem jeweiligen Vorsitzenden oder einem Stellvertreter (nachstehend Versammlungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und sein bestellter Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gewährleisten.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (3) Jeder nach Satzung und Ordnung berechnigte Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichtersteller und Antragsteller erhalten zu Beginn der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.



§ 8 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge

- (1) Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu. Dies gilt für die Mitgliederversammlung, sowie für die weiteren Versammlungen des Vereins.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Anträge zu weiteren Versammlungen des Vereins müssen drei Tage vor der Sitzung gestellt werden.
- (3) Alle Anträge müssen in Textform eingereicht und ausreichend begründet werden.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins.

§ 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (6) Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder sich mit seinen Ausführungen dauernd vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einmaliger vorheriger Abmahnung das Wort entziehen.

§ 12 Abstimmungen



- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der am weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (5) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- (7) Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (8) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (9) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (10) Die Punkte 6 bis 9 gelten für alle Abstimmungen für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist es sei denn, dass die Satzung des Vereins oder § 14 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.
- (11) Wurde über einen Antrag abgestimmt ist eine erneute Abstimmung über denselben Antrag auf der Versammlung nicht mehr zulässig.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen auf Mitgliederversammlungen ist ein Wahlausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die von der Versammlung zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung und Ordnungen vorschreiben. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen.
Dem oder den Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der



Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Versammlungsprotokolle

(1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

(2) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und möglichst umgehend zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung bzw. Versammlung bestätigt werden. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung oder eine unklare Regelung enthält, findet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Anwendung.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2021 in Kraft und wurde am 19.05.2026 in der Mitgliederversammlung neu gefasst.

